

22831 Statistik über das Prostitutionsgewerbe

Frage

Antwort

Prostitutionsgewerbe am Jahresende (31.12.)

1.	Muss, wer bereits vor dem 1. Juli 2017 ein Prostitutionsgewerbe betrieben hat und fristgerecht einen Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis vorgelegt hat, gemeldet werden, auch wenn die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis noch nicht erfolgt ist?	Diese Fälle sind zu erfassen, da in diesen Fällen nach § 37 IV ProstSchG lediglich die Anzeige des bereits bestehenden Gewerbes ausreicht, um eine gesetzliche Erlaubnis zum Betrieb eines Prostitutionsgewerbes zu haben.
2.	Müssen die Prostitutionsgewerbe, die am 31.12. bestanden und gemeldet, aber noch nicht genehmigt/ bearbeitet wurden, im Laufe des Jahres 2018 rückwirkend für das Berichtsjahr 2017 gemeldet werden, wenn sie bearbeitet wurden?	Die Fälle, die bereits 2017 eine gültige Genehmigung hatten, sind zu melden. Hierzu zählen alle die Fälle, die bereits ordnungsgemäß bearbeitet wurden oder unter die Regelung nach § 37 IV ProstSchG fallen (vgl. Frage 1). Gewerbe, die in 2017 einen Antrag auf Genehmigung gestellt haben, dieser aber noch nicht positiv entschieden wurde, sind nicht zu erfassen. Für die Statistik gilt das Datum der Verwaltungsentscheidung.
3.	Was ist bei Genehmigungen nach § 37 IV ProstSchG als Jahr der Entscheidung anzugeben?	Bei Genehmigungen nach § 37 IV ProstSchG ist das Jahr 2017, also das Jahr des Antrages als Jahr der Entscheidung anzugeben, da bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 37 II ProstSchG bereits dies nach § 37 IV ProstSchG für eine vorläufige Erlaubnis ausreichend ist. In 2018 sollte dann eine Entscheidung fallen, die entweder positiv ausfällt, also der Betrieb weiterhin erlaubt ist oder eben doch noch untersagt wurde. Die Entscheidung über die Versagung der Genehmigung ist dann im Rahmen der Erhebung zum Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres zu melden. Hier wäre eine Untersagung nach § 23 Abs. 2 oder 3 ProstSchG i.V.m. § 37 Abs. 4 wie eine "normale" Untersagung nach § 23 Abs. 2 oder 3 ProstSchG für neu gegründete Gewerbe zu erfassen. Bleibt die im Rahmen der Übergangsregelung erteilte vorläufige Erlaubnis weiterhin bestehen, ist eine Anpassung des Merkmals "Jahr der Entscheidung" nicht erforderlich. Wenn ein aufgrund § 37 Abs. 4 ProstSchG betriebenes Gewerbe eine endgültige Genehmigung erhält, so ist beim Jahr der Entscheidung das Jahr der endgültigen Entscheidung einzutragen. Die Info, dass es ein evtl. schon lange betriebenes Gewerbe ist, verlieren wir dadurch leider.

4.	Im Rahmen der Anmeldung einer Prostitutionstätigkeit wurde bekannt, dass die anmeldepflichtige Person zusammen mit anderen anmeldepflichtigen Personen gemeinsam in einer Wohnung der Prostitution nachgehen. Ist diese Wohnung dann im Rahmen der Statistik als Prostitutionsgewerbe zu erfassen?	§12 I ProstSchG regelt, für welche Gewerbe nach §2 III eine Erlaubnispflicht gilt. Alle hier nicht erwähnten Formen der wirtschaftlichen Betätigung in der Prostitution sind erlaubnisfrei. Dies gilt auch für Wohnungen zum Zwecke der eigenen Prostitution, sofern diese nicht auch durch weitere Prostituierte genutzt wird. Im vorliegenden Fall sind alle anmeldepflichtigen Personen als Mieter im Mietvertrag eingetragen, so dass für die Wohnung keine Erlaubnispflicht besteht. Folglich sind diese Wohnungen nicht als Prostitutionsgewerbe zu melden. Letzten Endes ist jedoch die Entscheidung der Verwaltung entscheidend.
5.	Sind erotische Massagesalons im Rahmen der Statistik über das Prostitutionsgewerbe zu melden?	Die Bezeichnung als erotischer Massagesalon alleine trifft noch keine Aussage darüber, ob in diesem sexuelle Dienstleistungen angeboten werden. Dies kann von Salon zu Salon unterschiedlich sein. Deshalb verlassen wir uns bei der Frage, ob diese zu melden und die dort tätigen Personen anmeldepflichtig sind, auf die Einschätzung der Behörde. Geht diese davon aus, dass in dem Salon sexuelle Dienstleistungen angeboten werden und dieser deshalb genehmigungspflichtig ist, ist dieser auch im Rahmen der Statistik zu melden.
6.	Ist die Abmeldung eines Prostitutionsgewerbes zu melden?	Die Prostitutionsstatistikverordnung sieht nicht vor, dass wir die Abmeldung eines Prostitutionsgewerbes als Verwaltungsvorgang erfassen. Deshalb ist die Abmeldung bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe im Laufe des Jahres nicht zu melden. Da die Genehmigung nach der Abmeldung nicht mehr gültig ist, ist das Prostitutionsgewerbe bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe am Ende des Jahres ebenfalls nicht zu melden.
7.	Müssen Prostitutionsgewerbe, für die einen Antrag auf Genehmigung gestellt wurde, gemeldet werden, wenn die Gewerbe bereits betrieben werden, ohne dass über den Antrag entschieden wurde?	Bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe am Ende des Jahres werden alle zum 31.12. gültigen Erlaubnisse für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erfasst. Die in § 12 ProstSchG geregelte Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe ist an eine eingehende Prüfung betriebs- sowie personenbezogener Kriterien geknüpft, deren Einhaltung dem Schutz und der Sicherheit sowie der Gesundheit der in der Prostitution tätigen Personen, der im Betrieb beschäftigten Personen sowie der Kunden und Kundinnen und nicht zuletzt der Allgemeinheit dient (vgl. hierzu Begründung, BT-Drucksache 18/8556 vom 25.05.2016, S. 76). Deshalb ist hierfür eine ausdrückliche Behördenentscheidung erforderlich, eine bloße Duldung des Prostitutionsgewerbes kann nicht als Erlaubnis im Sinne von § 12 ProstSchG gewertet werden und ist deshalb nicht Gegenstand der statistischen Erfassung nach § 3 ProstStatV.

8.	Müssen Prostitutionsgewerbe, die aufgrund einer gewerberechtlchen Genehmigung betrieben werden, gemeldet werden?	Bei der Erhebung der Prostitutionsgewerbe am Ende des Jahres werden alle zum 31.12. gültigen Erlaubnisse für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes erfasst. Die in § 12 ProstSchG geregelte Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe ist an eine eingehende Prüfung betriebs- sowie personenbezogener Kriterien geknüpft, deren Einhaltung dem Schutz und der Sicherheit sowie der Gesundheit der in der Prostitution tätigen Personen, der im Betrieb beschäftigten Personen sowie der Kunden und Kundinnen und nicht zuletzt der Allgemeinheit dient (vgl. hierzu Begründung, BT-Drucksache 18/8556 vom 25.05.2016, S. 76). Deshalb ist hierfür eine ausdrückliche Behördenentscheidung erforderlich, eine Genehmigung eines Prostitutionsgewerbes ausschließlich aufgrund der GewO kann nicht als Erlaubnis im Sinne von § 12 ProstSchG gewertet werden und ist deshalb nicht Gegenstand der statistischen Erfassung nach § 3 ProstStatV.
9.	Im Jahr 2018 wurden Bescheinigungen nach § 37 ProstSchG erteilt. Diese sind meiner Meinung nach auch Entscheidungen. Wenn eine solche 2019 in eine Erlaubnis umgewandelt wurde, ist das Jahr der (letzten) Entscheidung dann 2019 (ich finde hierfür aber keine Zeile) und verringert sich die Anzahl der Entscheidungen 2018 dann entsprechend?	Wenn ein aufgrund § 37 Abs. 4 ProstSchG betriebenes Gewerbe eine endgültige Genehmigung erhält, so ist beim Jahr der Entscheidung das Jahr der endgültigen Entscheidung einzutragen. Die Info, dass es ein evtl. schon lange betriebenes Gewerbe ist, verlieren wir dadurch leider.